



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. April 2019
(OR. en)

7683/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0005 (NLE)

RECH 178
COEST 76

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**zur Verlängerung des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation
über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2000/742/EG¹ hat der Rat dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (im Folgenden „Abkommen“) zugestimmt. Das Abkommen wurde am 16. November 2000 in Brüssel unterzeichnet und ist am 10. Mai 2001 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens kann das Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden.
- (3) Das Abkommen wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2002 geschlossen. Mit den Beschlüssen 2003/798/EG², 2009/313/EG³ und 2014/50/EU⁴ hat der Rat die Verlängerung des Abkommens um jeweils weitere fünf Jahre genehmigt. Das Abkommen lief am 20. Februar 2019 aus.

¹ Beschluss 2000/742/EG des Rates vom 16. November 2000 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (ABl. L 299 vom 28.11.2000, S. 14).

² Beschluss 2003/798/EG des Rates vom 5. Juni 2003 zum Abschluss eines Abkommens zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation (ABl. L 229 vom 18.11.2003, S. 20).

³ Beschluss 2009/313/EG des Rates vom 30. März 2009 zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (ABl. L 92 vom 4.4.2009, S. 3).

⁴ Beschluss 2014/50/EU des Rates vom 20. Januar 2014 zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 1).

- (4) Die beiden Vertragsparteien haben ihre Absicht bestätigt, das Abkommen ohne Änderung um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern.
- (5) Bei den Maßnahmen im Rahmen des Abkommens werden alle Bedingungen und Verfahren der restriktiven Maßnahmen, die nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden, strikt eingehalten.
- (6) Die Verlängerung des Abkommens sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit um weitere fünf Jahre wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der Regierung der Russischen Föderation im Namen der Union, dass die Union ihre für die Verlängerung des Abkommens gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen hat.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
